

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/12e70256-7e78-3aa0-a221-40f0df4d75ed>

Bibliografie	
Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 906 ZPO - Festsetzung eines abweichenden pfändungsfreien Betrages durch das Vollstreckungsgericht

(1) ¹Wird Guthaben wegen einer der in [§ 850d](#) oder [§ 850f Absatz 2](#) bezeichneten Forderungen gepfändet, tritt an die Stelle der nach [§ 899 Absatz 1](#) und [§ 902 Satz 1](#) pfändungsfreien Beträge der vom Vollstreckungsgericht im Pfändungsbeschluss belassene Betrag. ²In den Fällen des [§ 850d Absatz 1](#) und [2](#) kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag einen von Satz 1 abweichenden pfändungsfreien Betrag festlegen.

(2) Das Vollstreckungsgericht setzt auf Antrag einen von [§ 899 Absatz 1](#) und [§ 902 Satz 1](#) abweichenden pfändungsfreien Betrag fest, wenn sich aus einer bundes- oder landesrechtlichen Vorschrift eine solche Abweichung ergibt.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2

1. ist der Betrag in der Regel zu beziffern,
2. hat das Vollstreckungsgericht zu prüfen, ob eine der in [§ 732 Absatz 2](#) bezeichneten Anordnungen zu erlassen ist, und
3. gilt [§ 905 Satz 2](#) entsprechend.

(4) Für Beträge, die nach den Absätzen 1 oder 2 festgesetzt sind, gilt [§ 899 Absatz 2](#) entsprechend.

